

gehen sov/ie der Wirkungsweise und Ergebnisse des Kampfes gegen die Straftaten. Diese Untersuchungen dienen

- der ständigen Verbesserung der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege;
- der Aufdeckung der Entwicklung der Kriminalität und ihrer Haupterscheinungsformen;
- der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität;
- der Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit;
- der Bestimmung der Hauptaufgaben der strafrechtswissenschaftlichen Forschung.

2. Der Generalstaatsanwalt löst diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Rechtspflege- und Untersuchungsorganen und mit den wissenschaftlichen Institutionen.

Er verwertet die statistischen Materialien und die analytischen Arbeiten

- der Staatsanwaltschaft,
- des Obersten Gerichts,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums für Staatssicherheit,
- der Zollverwaltung.

Auf der Grundlage einheitlicher, durch den Generalstaatsanwalt herauszuarbeitenden Kriterien der statistischen Beobachtung der Kriminalität sind die Leiter der genannten zentralen Organe für die Führung einer aussagekräftigen Statistik in dem jeweiligen Bereich verantwortlich.

3. Diese Regelung gilt entsprechend für die Analyse der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung durch die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte, die in Zusammenarbeit mit den Organen der Rechtspflege des jeweiligen Bereichs erfolgen muß.

#### **E. Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit**

1. Die Staatsanwaltschaft wacht über die strikte Einhaltung der Gesetze, besonders zum Schutz der Volks-